

# Satzung

## zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 19.07.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2,3 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen im Wiesental am 24.07.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

§ 5 erhält folgende Fassung:

### § 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebührensätze werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

#### **1. Gebühr für Betriebsform nach § 2 Abs.1 Ziffer 1 (Kindergarten):**

##### **1.1. Inanspruchnahme einer Betreuung von max 7 Stunden**

- 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen  
ab 1.9.2018: 152,00 €/Monat
- 2 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen  
ab 1.9.2018: 127,00 €/Monat
- 3 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen  
ab 1.9.2018: 92,00 €/Monat
- 4 Kinder und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen  
ab 1.9.2018: 62,00 €/Monat

+

##### **1.2 Inanspruchnahme einer Betreuung von max 8 Stunden**

- 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen  
ab 1.9.2018: 164,00 €/Monat
- 2 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen  
ab 1.9.2018: 135,00 €/Monat
- 3 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen  
ab 1.9.2018: 98,00 €/Monat
- 4 Kinder und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen  
ab 1.9.2018: 67,00 €/Monat

Ab einem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten bis zum Alter von 3 Jahren ist eine Eingewöhnungsphase in den Kindergarten möglich.

Für Kinder in der Eingewöhnungsphase wird ein Zuschlag von **66,00 €** auf Abs 1 Ziffer 1 erhoben.

#### **2. Gebühr für die Betriebsform nach § 2 Abs 1 Ziffer 2 (Kinderkrippe):**

##### **2.1. Inanspruchnahme einer Betreuung von max 7 Stunden**

- 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen  
ab 1.9.2018: 353,00 €/Monat
- 2 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen  
ab 1.9.2018: 295,00 €/Monat
- 3 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen  
ab 1.9.2018: 212,00 €/Monat
- 4 Kinder und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen

**ab 1.9.2018: 144,00 €/Monat**

**2.2. Inanspruchnahme einer Betreuung von max 8 Stunden:**

**1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen**

**ab 1.9.2018: 368,00 €/Monat**

**2 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen**

**ab 1.9.2018: 305,00 €/Monat**

**3 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen**

**ab 1.9.2018: 220,00 €/Monat**

**4 Kinder und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen**

**ab 1.9.2018: 150,00 €/Monat**

Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Abs. 1, ist der Gemeindeverwaltung die Änderung unter Angabe des Kalendermonats anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

- (2) Die Gebühren beinhalten nur die Betreuungskosten.  
Die Inanspruchnahme einer angebotenen Mahlzeit wird einzelfallbezogen und separat abgerechnet.
- (3) In besonders begründeten Härtefällen kann die Gebühr vom Betreiber der Betreuungseinrichtungen, der Gemeinde Hausen im Wiesental, ermäßigt werden.
- (4) Die Gebührenhöhe wird jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres angepasst.

### **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Hausen im Wiesental, den 24.07.2018

gez. Martin Bühler, Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Hausen im Wiesental geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.